

Laya Alizad, Johanna Rothenburg

Feministische Kriminologie – Potenziale für die Forschung in Deutschland

Die feministische Kriminologie hat sich im anglo-amerikanischen Raum als eigenständige und anerkannte Forschungsrichtung etabliert. In Deutschland hingegen ist sie bislang weniger verbreitet und bleibt so hinter ihrem theoretischen und praktischen Potenzial zurück. Der Beitrag untersucht, welche Potenziale eine stärkere Rezeption feministischer kriminologischer Perspektiven für die deutsche (Rechts-)Wissenschaft bereithält. Nach einer begrifflichen Einführung wird die historische Entwicklung feministischer Kriminologie im anglo-amerikanischen Raum anhand der sog. „Wellen des Feminismus“ dargestellt. Daran anschließend analysiert der Aufsatz die deutsche Situation und zeigt, dass feministische Impulse aus internationalen Debatten vereinzelt wahrgenommen, nicht jedoch strukturell verankert werden. Ergänzend wird die feministische Rechtswissenschaft einbezogen, um Überschneidungen und Synergiepotenziale zu identifizieren. Ziel ist es, Wege aufzuzeigen, wie feministische Kriminologie in Deutschland stärker theoretisch fundiert, institutionell verankert und rechtspolitisch wirksam werden kann.

Schlagwörter: Feminismus; Feministische Kriminologie; Feministische Rechtswissenschaft; Intersektionalität

Feminist Criminology – Prospects for Research in Germany

Feminist criminology has established itself as an independent and recognised field of research in the Anglo-American world. In Germany, however, it is still less established and thus falls short of its theoretical and practical potential. This article examines the potential benefits of a broader reception of feminist criminological perspectives for German (legal) science. After a conceptual introduction, the historical development of feminist criminology in the Anglo-American world is outlined through the so-called ‘waves of feminism’. The article then analyses the situation in Germany and shows that feminist impulses from international debates are sporadically incorporated, but not systematically embedded. Feminist legal studies is also addressed in order to identify overlaps and potential synergies. The aim is to show ways in which feminist criminology in Germany can become more theoretically grounded, institutionally anchored and exert greater influence on legal policy.

Keywords: Feminism, Feminist Legal Studies, Feminist Criminology, Intersectionality

1. Einleitung

Die britische Kriminologin und Soziologin Frances Heidensohn (2012) beschreibt die Entwicklung der feministischen Kriminologie im anglo-amerikanischen Raum als eine bemerkenswerte Erfolgsgeschichte; ohne ein Kapitel über Gender und Kriminalität oder feministische Kriminologie wäre kein Kriminologielehrbuch mehr vollständig.

Zu den wesentlichen Erfolgen zählt sie nicht nur die wachsende Zahl wissenschaftlicher Arbeiten zu feministischen Themen, sondern auch deren zunehmende Anerkennung sowie die stetig steigende Zahl von Forschenden in diesem Bereich (Heidensohn, 2012, S. 128).

Diese positive Entwicklung spiegelt sich nur bedingt in der deutschen Forschungslandschaft wider. Während die feministische Strafrechtswissenschaft vergleichsweise etabliert ist, bleibt die feministische Kriminologie hier weitgehend im Schatten. Ihre Potenziale – etwa für die Analyse von Machtstrukturen, die Dekonstruktion geschlechtsspezifischer Stereotype oder die Entwicklung intersektionaler Perspektiven – werden, wie der Beitrag zeigen wird, noch zu wenig herangezogen. Dennoch gibt es Hinweise auf eine wachsende Bedeutung feministischer Perspektiven in der deutschen Rechts- und Kriminologiedebatte. Wie nicht zuletzt durch die Diskussion zum Thema *Carceral Feminism* (Nickels & Morgenstern, 2022) und ein Themenheft der *Kritischen Justiz* im Jahr 2024 mit einem Schwerpunkt zur Frage: „Feministische Kritik des Strafrechts: Unrechtsanerkennung ohne Strafe?“, deutlich wird.

Der Aufsatz befasst sich mit der Frage, welche Potenziale die feministische Kriminologie in Deutschland hat. Nach einer begrifflichen und methodischen Einführung wird zunächst die historische Entwicklung dieser Forschungsrichtung im anglo-amerikanischen Raum beleuchtet, der theoretisch deutlich besser aufgestellt ist als Deutschland. Im Anschluss folgt eine Analyse der feministischen Kriminologie in Deutschland, die insbesondere Themen aus dem US-amerikanischen Diskurs rezipiert, aber insgesamt noch nicht stark verankert zu sein scheint. Abschließend wird auf die Einflüsse feministischer Rechtswissenschaft eingegangen, um Schnittstellen, Unterschiede und mögliche Synergien zwischen den beiden Disziplinen aufzulegen. Ziel des Beitrags ist es, mögliche Wege für eine stärkere Integration der feministischen Kriminologie in Wissenschaft und Rechtspolitik aufzuzeigen.

2. Begriffsverständnis der feministischen Kriminologie

Die Kriminologie wird definiert als „Wissenschaft vom abweichenden Verhalten und den gesellschaftlichen Reaktionen darauf“ (Neubacher, 2020, S. 23). Sie zeichnet sich insofern durch eine grundlegend andere methodische Ausrichtung als die Rechtswissenschaft aus und verfolgt ein anderes Erkenntnisinteresse. Eine einheitliche Definition feministischer Kriminologie existiert nicht, da verschiedene feministische Strömungen unterschiedliche Schwerpunkte setzen. Wohl aus diesem Grund haben sich nur wenige Kriminolog*innen an eine präzise Definition gewagt. Renzetti betrachtet feministische Kriminologie als „*Paradigma, das Straftaten, Viktimisierung und institutionelle Reaktionen als grundlegend genderspezifisch untersucht*“ (Renzetti, 2013, S. 13, Übers. d. Verf.). In diesem Kontext hebt Renzetti die Bedeutung von kriminologischen Erkenntnissen für Rechtspolitik und die Abschaffung von Unterdrückungsstrukturen hervor.

Dieser Ansatz bildet einen wichtigen Ausgangspunkt, greift jedoch zu kurz, wenn Geschlecht¹ allein als Analysekategorie dient, um die komplexen Dynamiken geschlechtsspezifischer Ungleichheit in der Kriminalitätsforschung zu erfassen. Über diese Definition hinausgehend liegt

¹ Geschlecht wird im Beitrag als „Gender“, also nicht als biologisch festgelegtes oder essenzielles Merkmal, sondern als durch soziale, kulturelle und sprachliche Prozesse konstruierte Kategorie verstanden (Butler, 2015).

dem Aufsatz daher ein intersektionales Verständnis, das andere Diskriminierungsdimensionen wie Ableismus, Klassismus und Rassismus² mitdenkt, zugrunde. Die Entwicklung zum intersektionalen Feminismus soll im folgenden Abschnitt beschrieben werden. Soviel vorweg: *Crenshaw*, die den Begriff prägte, beschreibt ihn mit der Metapher einer Straßenkreuzung. Anhand des historischen Gerichtsverfahrens *DeGraffenreid vs. General Motors* aus dem Jahr 1976, in dem Schwarze Frauen³ gegen diskriminierende Entlassungen klagten, verdeutlichte Crenshaw, dass ihre Diskriminierung aufgrund von Geschlecht und Hautfarbe bei isolierter Betrachtung dieser Kategorien unsichtbar bleibt (Crenshaw, 2013, S. 35-36). So ergab sich im erwähnten Gerichtsverfahren die Diskriminierung erst aus der Überlappung rassistischer und sexistischer Diskriminierung (vgl. hierzu auch: UN Women Germany, 2020). Feministische intersektionale Kriminologie strebt an, das Zusammenwirken mehrerer Ungleichheitskategorie mitzudenken und geschlechtsspezifische und weitere Ungleichheiten und Machtstrukturen gemeinsam zu analysieren, um langfristig gesellschaftlichen Wandel zu bewirken.

3. Feministische Kriminologie im anglo-amerikanischen Raum

3.1 Feministische Kriminologie im historischen Kontext feministischer Bewegungen

Jungen und Männer begehen statistisch betrachtet deutlich mehr Straftaten als Frauen und Mädchen.⁴ Dieser geschlechtsspezifische Aspekt von Kriminalität wurde über lange Zeit zwar hingenommen, jedoch weder systematisch hinterfragt noch empirisch untersucht. Die kriminologische Forschung konzentrierte sich bis in die 1960er Jahre nahezu ausschließlich auf männliche Delinquenz. Frauen und Mädchen fanden vornehmlich dann Beachtung, wenn sie als Opfer männlicher Gewalt in Erscheinung traten. In diesem Zusammenhang wurde männliche Gewalt weitgehend normalisiert, während weibliche Kriminalität pathologisiert wurde (Chesney-Lind & Morash, 2013, S. 287-289, Winsor, 2020, S. 472). Vor diesem Hintergrund gewann die feministische Kriminologie an Bedeutung, deren Entwicklung nachfolgend dargestellt werden soll.

² Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ bzw. *race*, wird im rechtswissenschaftlichen Diskurs in Deutschland kontrovers diskutiert (für eine Verwendung des Begriffs sprechen sich beispielsweise Barskanmaz, S. 21 f. und Barskanmaz & Samour 2020 aus; Liebscher 2021, S. 22 bevorzugt den Begriff „*race*“, wenn es sich um Beiträge und Diskussionen aus englischsprachigen Kontexten handelt; vgl. auch: Neue deutsche Medienmacher*innen, n. d.).

³ Da der Beitrag im Folgenden wiederholt von „Frauen und Männern“ spricht, sind uns folgende Vorbemerkungen wichtig: Die Vorstellung von „Frau“ und „Mann“ verändert sich im Laufe der Zeit immer wieder. Viele Menschen finden sich in dem binären Geschlechterverhältnis nicht wieder und auch rechtlich ist die dritte Option endlich anerkannt. Daher ist der verwendete Frauenbegriff im Kontext der jeweiligen Zeit zu verstehen. Gerade was Studien und Statistiken betrifft, bewegt sich die Forschung noch viel zu sehr in einem (überholten) binären Geschlechterverständnis. Dies entspricht jedoch nicht dem Frauenverständnis der Autorinnen. Als Frauen verstehen wir alle Personen, die sich als weiblich identifizieren.

⁴ Vgl. beispielsweise die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik der letzten Jahrzehnte.

3.1.1 Anfänge der Kriminologie und die Frauenrechtsbewegung der ersten Welle des Feminismus

Die Anfänge der Kriminologie werden in der Literatur unterschiedlich datiert. Als erster bedeutender Vertreter der Disziplin gilt jedoch Cesare Lombroso (1835–1909) (Burgess-Proctor, 2006, S. 30; Spierenburg, 2016, S. 374–375).⁵ Parallel – jedoch unabhängig – von den Anfängen der Kriminologie entwickelte sich die sogenannte „erste Welle“ des Feminismus. Ab etwa 1840 setzten sich Feminist*innen insbesondere in den USA und in Großbritannien unter anderem für das Recht von Frauen auf Bildung, eigenes Eigentum sowie das Wahlrecht ein (Karsch, 2016, S. 34).

In den USA war der feministische Kampf eng mit den abolitionistischen⁶ Bewegungen verflochten. Ein wesentlicher Auslöser hierfür lag darin, dass sich der soziale Status von Hausfrauen im Zuge der Weiterentwicklung des industriellen Kapitalismus verschlechterte (Davis, 2022, S. 43). Bereits in den 1830er Jahren wurden zahlreiche häusliche Tätigkeiten, die zuvor überwiegend von Frauen verrichtet worden waren, zunehmend vom Fabrikwesen übernommen. Diese Entwicklung entlastete Frauen einerseits von bestimmten häuslichen Tätigkeiten, führte jedoch zugleich zu einem Verlust des gesellschaftlichen Ansehens der Hausfrauen, das zuvor maßgeblich auf ihrer als produktiv anerkannten Hausarbeit beruhte (Davis, 2022, S. 38).

Davis zeigt anschaulich auf, wie die Frauenrechtsbewegung insbesondere im Norden der USA die Metapher der Sklaverei (sogenannte „white slavery“) für den eigenen Unabhängigkeitskampf nutzte. Während Frauen der wohlhabenden Mittelschicht den Begriff verwendeten, um ihr als unerfüllt empfundenes Leben als Hausfrau in der Ehe zu kritisieren, griffen Fabrikarbeiterinnen darauf zurück, um auf ihre wirtschaftliche Unterdrückung aufmerksam zu machen (Davis, 2022, S. 39–40; vgl. auch: Campell & Stevenson, 2025, S. 3–4). Insbesondere Frauen der Mittelschicht ließen dabei häufig unberücksichtigt, dass die Gleichsetzung von Ehe und Sklaverei implizierte, Sklaverei sei umgekehrt nicht gravierender als die Ehe. Zugleich führte diese Gleichsetzung jedoch dazu, dass sich viele Frauen mit den versklavten Schwarzen Menschen solidarisierten. In den 1830er Jahren wurden *weiße* Frauen auf diese Weise verstärkt in die abolitionistische Bewegung eingebunden (Davis, 2022, S. 39–40). Davis betont jedoch, dass diese Solidarisierung nicht mit einem gleichzeitigen Abbau rassistischer Strukturen innerhalb der Frauenrechtsbewegung einherging. So verweist sie etwa auf die 1851 gehaltene Rede der ehemals versklavten Schwarzen *Sojourner Truth* („Ain’t I a Woman?“) auf dem Women’s Rights Convention in Akron, Ohio, deren Auftritt von einigen *weißen* Vertreterinnen der Frauenrechtsbewegung verhindert werden sollte. In ihrer Rede thematisierte *Truth* ausdrücklich die bestehenden Klassenverhältnisse sowie den fortbestehenden Rassismus innerhalb der Frauenrechtsbewegung (Davis, 2022, S. 68–69). Auch die Tatsache, dass nach dem Bürgerkrieg (1861–1865) im Jahr 1870 das Wahlrecht für Schwarze Männer eingeführt wurde und sich die Solidarisierung mit der abolitionistischen Bewegung für die Suffragetten augenscheinlich nicht ausgezahlt hatte, führte zu erheblichem Unmut innerhalb der Frauenbewegung (Davis, 2022, S. 75–92; Campell & Stevenson, 2025, S. 4). Der Diskurs um die sogenannte „white slavery“ wurde in den späten 1970er und 1980er Jahren von feministischen Kriminolog*innen

⁵ Lombroso war davon überzeugt, dass Kriminelle als solche geboren werden und zu einer „niedrigeren Stufe der menschlichen Evolution“ gehören (vgl. hierzu: Spierenburg, 2016, S. 381–382; Lombroso, 1887).

⁶ Der Begriff Abolitionismus hat verschiedene Bedeutungen und wird hier im Sinne der Bestrebung zur Abschaffung von Sklaverei in Nordamerika verstanden.

wieder aufgegriffen und wird im weiteren Verlauf des Textes dargestellt (Campell & Stevenson, 2025, S. 14).

3.1.2. Die Herausbildung feministischer Kriminologie im Kontext der zweiten Welle des Feminismus

Die zweite Welle des Feminismus in den 1960er Jahren wurde maßgeblich von der Studierendenbewegung sowie der „Neuen Linken“ beeinflusst (Daly & Chesney-Lind, 1988, S. 497; Karsch, 2006, S. 120-124).⁷ Feminist*innen forderten in diesem Zusammenhang unter anderem das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung von Frauen sowie das Recht auf einen legalen Schwangerschaftsabbruch (Hertrampf, 2008; Karsch, 2016, S. 107-110). Der Ursprung der feministischen Kriminologie wird ebenfalls in dieser zweiten Welle verortet, insbesondere in den späten 1960er und frühen 1970er Jahren (Chesney-Lind & Morash, 2013, S. 289-290; Heidensohn, 2012, S. 123-124; Hoyle, 2007, S. 146-147).

Ein frühes und zentrales Thema der feministischen Kriminologie war die Diskriminierung von Frauen. Diese bezog sich sowohl auf ihre Erwerbstätigkeit in juristischen Berufen und ihren Einfluss auf die Wissenschaft (vgl. hierzu: Daly & Chesney-Lind, 1988, S. 506) als auch auf die Darstellung von Frauen als Täterinnen und als Opfer (vgl. hierzu: Winsor, 2020, S. 473-474). Feministische Kriminolog*innen kritisierten zudem bereits früh, dass allgemeine Kriminalitätstheorien nahezu ausschließlich auf männlichen Stichproben basierten und damit vornehmlich männliche Kriminalität untersuchten (Burgess-Proctor, 2006, S. 33; Daly & Chesney-Lind, 1988, S. 505). Ob diese Theorien auch auf die Delinquenz von Frauen übertragbar sind, war umstritten (Daly & Chesney-Lind, 1988, S. 514). So kommentierten Daly und Chesney-Lind: „Das Hauptproblem besteht darin, dass die Erfahrungen von Männern als die Norm angesehen und verallgemeinernd auf die Bevölkerung insgesamt übertragen werden“ (Daly & Chesney-Lind, 1988, S. 500, Übers. d. Verf.). In der Kriminologie sprach man in diesem Zusammenhang vom so genannten „Generalisierbarkeitsproblem“ (Heidensohn, 2012, S. 125-126; Daly & Chesney-Lind, 1988, S. 508). Winsor führt exemplarisch Mertons Anomietheorie aus dem Jahr 1938 als Beispiel für die Unsichtbarkeit von Frauen in etablierten Kriminalitätstheorien an. Nach dieser Theorie entsteht Kriminalität infolge verschiedener Belastungen, wobei darunter insbesondere die Diskrepanz zwischen gesellschaftlich anerkannten Zielen – etwa finanziellem Erfolg – und den verfügbaren legitimen Mitteln zu deren Erreichung, wie Bildung oder Erwerbsarbeit, verstanden wird (Merton, 1938). Winsor gibt zu bedenken, dass, sofern diese Theorie uneingeschränkt zuträfe, davon auszugehen wäre, dass Frauen noch häufiger kriminell handeln müssten als Männer, da ihnen strukturell ein geringerer Zugang zu finanziellem Erfolg offensteht (Winsor, 2020, S. 471-472).⁸

Feministische Kriminolog*innen erkannten, dass die Ursachen von Kriminalität geschlechtsspezifisch variieren und Frauen etwa dann straffällig wurden, wenn sie aus misshandelnden Elternhäusern ausbrachen und ihre Existenz in der Folge auch durch illegale Mittel sichern

⁷ Die Gruppierungen dieser Wellen sind nicht homogen und es gab verschiedene Strömungen: „liberal“ White Feminism, Black Feminism, liberal-bürgerlichen Feminismus, radikalen Feminismus, etc.

⁸ Als weitere Beispiele an bekannten Theorien, die das Geschlecht nicht berücksichtigen, sondern von Männern als Norm ausgehen, nennt Winsor die Theorie der differentiellen Kontakte von Sutherland (1939), die Bindungstheorie von Hirschi (1969) und den Labeling-Ansatz von Becker (1963).

mussten (Chesney-Lind & Morash, 2013, S. 289; Daly, 1994, S. 84).⁹ Dies führte innerhalb der feministischen Kriminologie zu einer Diskussion darüber, ob Frauen im Hinblick auf strafrechtliche Sanktionen Männern gleichgestellt werden sollten, ob eine geschlechtsneutrale Anwendung des Strafrechts geboten sei, oder ob die Strafjustiz die geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Ursachen von Kriminalität berücksichtigen sollte (vgl. die Forschungsergebnisse von Daly, 1994, S. 269-272.; vgl. auch die Ausführungen von Heidensohn, 2012, S. 125; Winsor, 2020, S. 472-473).

Ein weiteres, eng mit dieser Problematik verwobenes Thema ist die überproportionale Betroffenheit von Frauen und Mädchen als Opfer häuslicher Gewalt und sexueller Übergriffe durch Männer (Heidensohn, 2012, S. 125-126; Eisenberg & Kölbel, 2024, § 44, Rn. 37). Während Kury die Anfänge der Viktimologie in der Wissenschaft in der Regel in der Mitte des 20. Jahrhunderts verortet (Kury, 2010, S. 52), wird zumindest die Entstehung der feministischen Viktimologie überwiegend auf die 1960er Jahre datiert (Hoyle, 2007, S. 146-147). Das Interesse der feministischen Kriminolog*innen an der Viktimologie führte zu zahlreichen empirischen Arbeiten (Hoyle, 2007, S. 146-147), beispielsweise von Dobash und Dobash (1979) „Violence against Wives“. Für den Bereich der häuslichen Gewalt etablierten sich fortan zwei zentrale Forschungsansätze. Einerseits stehen kriminologische Erhebungen, die überwiegend quantitativ ausgerichtet sind und sich insbesondere mit der Verbreitung häuslicher Gewalt befassen (z. B. von Gelles & Straus, 1979). Andererseits entwickelten sich feministische kriminologische Forschungsansätze, die vor allem qualitativ arbeiten und die Erfahrungen von Opfern häuslicher Gewalt in den Mittelpunkt stellen (vgl. Ausführungen von Johnson, 1995). Dabei kommen teilweise spezifisch feministische Methoden zur Anwendung. Diese unterscheiden sich von den Methoden der konventionellen Kriminologie unter anderem durch die bewusste Verwendung einer anderen Sprache, etwa durch die Nutzung des Begriffs „Überlebende“ anstelle von „Opfer“ häuslicher Gewalt insbesondere im englischsprachigen Kontext. Darüber hinaus lehnen feministische Ansätze die Vorstellung eines „idealen Opfers“ ab, das aus einer männlich dominierten Forschungsperspektive konstruiert sei und männlich geprägten normativen Erwartungen an Opferverhalten entspreche (Hoyle, 2007, S. 147-148; Renzetti, 2013, S. 11-12; z. B. Dobash & Dobash, 1997; vgl. hierzu ausführlich Schröttle, 2010). Feministische Kriminolog*innen gehen zudem davon aus, dass die Forschungssubjekte selbst über entscheidende Kenntnisse ihrer Erfahrungen verfügen und dass diese Erkenntnisse stets im Kontext patriarchaler Machtstrukturen zu analysieren sind (vgl. Chesney-Lind & Morash, 2013, S. 294). Dabei nehmen die Forschenden mitunter eine empathische Haltung gegenüber ihren Forschungssubjekten ein und unterstützen diese bei Bedarf (Renzetti, 2013, S. 10-11).

Ein häufig vorgebrachter Kritikpunkt an feministischen Forschungsansätzen betrifft ihre vermeintliche Voreingenommenheit und mangelnde Wissenschaftlichkeit. Klassische Gütekriterien wissenschaftlicher Forschung sind Reliabilität, Validität und Objektivität. Diese spielen insbesondere in der quantitativen Forschung eine zentrale Rolle, lassen sich jedoch aufgrund unterschiedlicher methodischer Zugänge nicht unmittelbar auf die qualitative Forschung übertragen, wie sie vor allem von feministisch forschenden Kriminolog*innen angewendet wird (Flick, 2022, S. 534; Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 8, S. 233-236; Mayring, 2022, S. 120). Feministische Forscher*innen lehnen traditionelle Wissenschaftsmodelle ab, die für sich Ob-

⁹ A.A. Eisenberg & Kölbel, 2024, § 48, Rn. 53, die von den gleichen Risikofaktoren für männliche und weibliche Kriminalität ausgehen, wenn von den Aspekten der Männlichkeitskultur abgesehen wird; siehe vertiefend hierzu auch die sog. Power-Control-Theory (Hagan et al., 1987).

ektivität und Wertfreiheit beanspruchen, da Forschung nie vollständig objektiv oder wertneutral sein könne. Bereits die Wahl des Forschungsthemas sei von persönlichen Interessen und Werten geprägt. Stattdessen fordern feministische Ansätze eine reflektierte und transparente Auseinandersetzung mit dem eigenen Standpunkt (Renzetti, 2013, S. 10-11). Entsprechend orientiert sich feministische, qualitative Forschung an Gütekriterien qualitativer Forschung, die eine methodische Absicherung gewährleisten. Dazu zählen insbesondere eine nachvollziehbare Begründung der Methodenwahl, die Transparenz des Vorgehens sowie die explizite Benennung der jeweiligen Ziel- und Qualitätsansprüche (Flick, 2022, S. 545; Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 236 f.). Ein zentrales Anliegen feministischer Forschung besteht dabei darin, Wissen zu erzeugen, das über reine Beschreibung hinausgeht und zur Förderung sozialen Wandels beitragen kann (Renzetti, 2013, S. 10 f).

Die Erkenntnisse der Viktimologie beeinflussten politische Entscheidungsprozesse und trugen zu einem veränderten polizeilichen Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt bei. Zugleich leistete die Viktimologie – unbeabsichtigt – einen Beitrag dazu, Männlichkeit und Kriminalität aus einer neuen Perspektive zu betrachten. In den Fokus rückten dabei bestimmte, sozialisationsbedingt vermittelte Ehr- und Männlichkeitsnormen, die Gewalt positiv konnotieren und zu gewalttätigem Verhalten beitragen können, etwa durch den Einsatz von Gewalt zur Sicherung des eigenen Ansehens oder zum vermeintlichen Schutz der Familie (Heidensohn, 2012, S. 125; Eisenberg & Kölbel, 2024, § 48, Rn. 44-57; § 51 Rn. 11-12).

3.1.3. Innerfeministische Debatten und theoretische Ausdifferenzierungen feministischer Kriminologie in der zweiten Welle des Feminismus

Innerhalb des Feminismus bestanden und bestehen zahlreiche inhaltliche Meinungsverschiedenheiten. Im Folgenden wird zunächst der Fokus auf die zum damaligen Zeitpunkt vorherrschende Position des liberalen Feminismus und seine Kritik gelegt. Der liberale Feminismus betonte im Bereich der Viktimologie insbesondere die Bedeutung der Freiheit der Familie von illegitimen staatlichen Eingriffen (Hoyle, 2007, S. 146-147). Er verortet die Hauptursache der Unterdrückung von Frauen in der geschlechtsspezifischen Sozialisation und den damit verbundenen Rollenbildern. Entsprechend fordern liberale Feminist*innen die politische, soziale, rechtliche und wirtschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Aus kriminologischer Perspektive bedeutet dies, dass die geringere Delinquenz von Frauen auf ihre Sozialisation sowie auf eingeschränkte Möglichkeiten zurückgeführt wird, normabweichendes Verhalten zu zeigen (Burgess-Proctor, 2006, S. 29). Zugleich wurde innerhalb dieses Ansatzes diskutiert, ob Frauen und Männer einander in relevanten Merkmalen so ähnlich seien, dass eine Gleichbehandlung durch staatliche Institutionen geboten erscheine, oder ob bestehende Unterschiede eine differenzierte Behandlung erforderten, um geschlechtsspezifische Diskriminierungen zu überwinden (Burgess-Proctor, 2006, S. 32-33).

Vertreter*innen des liberalen Feminismus wurden insbesondere von radikalen Feminist*innen dafür kritisiert, den patriarchalen Kontext auszublenden. Dadurch werde verkannt, dass gesellschaftliche Machtstrukturen, die Männern strukturelle Vorteile verschaffen, auch die Bedingungen von Kriminalität und Delinquenz maßgeblich beeinflussen. Mit der Annahme einer grundsätzlichen Gleichheit von Männern und Frauen würden zentrale Fragen von Macht, Privilegien und struktureller Ungleichheit zwischen den Geschlechtern in patriarchalen Gesellschaften ausgeklammert (Burgess-Proctor, 2006, S. 33). Zudem trage eine solche Perspektive innerhalb der Viktimologie dazu bei, Gewalt und Missbrauch im familiären Kontext unsichtbar

zu machen. Radikale Feminist*innen vertraten demgegenüber die Auffassung, dass sämtliche sozialen Institutionen und Beziehungen – sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich – von patriarchalen Machtstrukturen durchzogen sind (Hoyle, 2007, S. 146-147).

In den 1970er und 1980er Jahren etablierte sich der sogenannte Standpunktfeminismus (Teixeira, 2022, S. 162). Standpunktfeminist*innen lehnten die häufig behauptete Neutralität und Objektivität der Wissensproduktion (Smith, 1974, S. 9) ebenso ab wie eine strikte Trennung zwischen Wissenschaft, Ethik und Macht (Teixeira, 2022, S. 166). Ihre Wissenschaftskritik fiel damit deutlich radikaler aus als jene der feministischen Kriminolog*innen der späten 1960er und frühen 1970er Jahre. Ausgangspunkt des Standpunktfeminismus ist die Annahme, dass die Sozialwissenschaften – einschließlich ihrer Methoden, Konzepte und Theorien – in einer von Männern dominierten Welt entstanden sind und dass die Erfahrungen von Frauen dabei systematisch ausgeblendet wurden (Teixeira, 2022, S. 162; Smith, 1974, S. 7). Jede empirische Forschung gehe von theoretischen Vorannahmen aus; forschungsleitende Begriffe, theoretische Konzepte, Methoden und Interpretationen seien jedoch maßgeblich männlich geprägt (Karsch, 2016, S. 182). Vor diesem Hintergrund formulierte Harding pointiert:

„Ist es überhaupt möglich, Wissenschaften, die offensichtlich so tief mit westlichen, bürgerlichen und männlich dominierten Zielvorstellungen verbunden sind, für emanzipatorische Zwecke einzusetzen?“ (Harding, 1990, S. 7; Übers. d. Verf.)

Standpunktfeminist*innen fordern daher ein grundlegendes Neudenken von Theorien und Methoden und nicht lediglich Überlegungen dazu, wie an männlichen Normen orientierte Ansätze auf Frauen übertragen werden könnten (vgl. etwa die oben dargestellte Kritik Winsors an Mertons Anomietheorie). Smith argumentiert in diesem Zusammenhang, dass Frauen für empirische Forschung über Frauen in besonderer Weise geeignet seien, da sie aus ihrer strukturell untergeordneten Position heraus als „native speakers“ ihrer eigenen Lebenswirklichkeit gelten könnten (Smith, 1974, S. 13; Teixeira, 2022, S. 162).

In den 1970er Jahren griffen US-amerikanische Feminist*innen des radikalen Feminismus erneut auf Sklavereidiskurse zurück, um Erfahrungen sexueller Unterdrückung von Frauen im Patriarchat zu beschreiben. Eine prominente Vertreterin dieses Ansatzes war die feministische Soziologin Barry, die in ihrem 1979 erschienenen Werk „Female Sexual Slavery“ das Patriarchat als zentrale und weltweit wirksame Unterdrückungsstruktur von Frauen konzeptualisierte (Campbell/Stevenson, 2025, S. 5). In ihrer Definition von „sexual slavery“ beschränkt sich Barry nicht auf Zwangsprostitution von Frauen und Mädchen, sondern bezieht auch häusliche Gewalt sowie Zwangsheirat ein:

„Weibliche sexuelle Sklaverei existiert nicht in einem sozialen Vakuum, als isolierte Praxis, die einige wenige unglückliche Frauen und Mädchen ausbeutet. (...) Die patriarchalische Familie ist durch Rechtsnormen und soziale Werte gekennzeichnet, die Frauen und Kinder zum Eigentum des männlichen Familienoberhaupts machen. Sie ist in jeder patriarchalischen Kultur die wichtigste Institution der männlichen Herrschaft. Jede Kultur pflegt Werte und Praktiken, die diese männliche Vorherrschaft verstärken und die freie Machtausübung der Männer schützen. In den westlichen Ländern offenbaren die Geschichten von Frauen, die in Frauenhäuser für misshandelte Ehefrauen fliehen, die Bedingungen der sexuellen Sklaverei, denen Frauen in ihren eigenen Häusern ausgesetzt sind.“ (Barry, 1981, S. 48; Übers. d. Verf.)

Kritiker*innen dieses Ansatzes beanstandeten insbesondere die Verwendung der Metapher der „sexuellen Sklavin“. Dadurch werde zum einen die historische Realität Schwarzer Frauen verschleiert, die tatsächlich unter Bedingungen der Sklaverei leben mussten (vgl. hierzu die

oben dargestellte Kritik von Davis). Zum anderen blende die universalistische Perspektive dieses Ansatzes Unterschiede zwischen Frauen aus und lasse insbesondere die strukturellen Privilegien *weißer* Frauen unberücksichtigt (Campbell & Stevenson, 2025, S. 6).

3.2 Neue Perspektiven feministischer Kriminologie im Kontext der dritten Welle des Feminismus

Während der zweiten Welle des Feminismus blieben Frauen of Color¹⁰ sowie andere marginalisierte Gruppen in den zugehörigen theoretischen Ansätzen weitgehend unberücksichtigt und verfügten im politischen wie auch im wissenschaftlichen Diskurs über nur geringen Einfluss. Dies ist nicht zuletzt auf ihren strukturell benachteiligten sozialen Status zurückzuführen. Die daraus resultierende Kritik leitete die dritte Welle des Feminismus ein, die sich durch postmoderne, rassismuskritische und intersektionale Perspektiven auszeichnet (Winsor, 2020, S. 473 f.; Karsch, 2016, S. 179-209). Diese Ansätze, die weitere Formen struktureller Unterdrückung sichtbar machen, werden im Folgenden in ihrem historischen Kontext skizziert und anschließend dahingehend erläutert, inwiefern sie für die feministische Kriminologie fruchtbar gemacht wurden.

Bereits 1981 thematisierte hooks die bestehenden Ungleichheiten innerhalb der feministischen Bewegung. Sie lehnte eine ausschließliche Fokussierung auf das Geschlecht ab und kritisierte insbesondere den weißen Feminismus. hooks hob hervor, dass Schwarze Frauen häufig mit harter körperlicher Arbeit und prekären Lebensbedingungen konfrontiert seien, was ihre Lebensrealitäten grundlegend von denen *weißer* Frauen unterscheide (hooks, 1981; Chesney-Lind & Morash, 2013, S. 293).

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem *Combahee River Collective Statement* zu, das 1977 von einer Gruppe Schwarzer, lesbischer Feminist*innen verfasst wurde. In diesem Manifest kritisieren die Autor*innen insbesondere den *weißen* Feminismus der zweiten feministischen Welle und machen darauf aufmerksam, dass Schwarze Frauen, Frauen aus Ländern der sogenannten Dritten Welt sowie Arbeiter*innen von Beginn an an der feministischen Bewegung beteiligt gewesen seien, ihre Beiträge jedoch sowohl durch äußere reaktionäre Kräfte als auch durch Rassismus und Elitismus innerhalb der Bewegung selbst marginalisiert worden seien (Combahee River Collective Statement, 1977, S. 2). In ihrem Statement führen sie zu einer zur intersektionalen Verflechtungen der Unterdrückung aus:

„Die allgemeinste Aussage zu unserer aktuellen Politik wäre, dass wir uns aktiv für den Kampf gegen rassistische, sexuelle, heterosexuelle und klassenbezogene Unterdrückung einsetzen und es als unsere besondere Aufgabe ansehen, eine integrierte Analyse und Praxis zu entwickeln, die auf der Tatsache basiert, dass die wichtigsten Systeme der Unterdrückung miteinander verflochten sind. Die Synthese dieser Unterdrückungen schafft die Bedingungen unseres Lebens.“ (Combahee River Collective Statement, 1977, S. 1; Übers. d. Verf.)

¹⁰ PoC ist eine Selbstbezeichnung für Menschen, die Rassismuserfahrungen machen. „Schwarz“ und „weiß“ werden dabei als politische Begriffe verwendet. Schwarze Menschen und People of Color erleben strukturellen Rassismus, der ihren Alltag und ihre Lebensgeschichten prägt. Auch Menschen mit familiärer Einwanderungsgeschichte, etwa aus der Türkei, zählen oft zu PoC, da sie trotz überwiegend *weißer* Hautfarbe rassistischer Diskriminierung ausgesetzt sind – etwa wegen ihres Namens, ihrer Kultur oder Religion (Friedrich-Ebert-Stiftung, n.d.).

Darüber hinaus heben sie die Bedeutung der Identitätspolitik hervor und argumentieren, dass politisches Handeln besonders wirksam sei, wenn es aus der eigenen Erfahrung von Unterdrückung heraus entwickelt werde, anstatt stellvertretend für andere Gruppen zu erfolgen (Combahee River Collective Statement, 1977, S. 4). Mit diesen Überlegungen wurde ein zentraler Grundstein des intersektionalen Feminismus gelegt, auf den im Folgenden näher eingegangen wird.

In den späten 1980er und frühen 1990er Jahren entwickelte sich der postmoderne Feminismus. Prägend waren hierbei insbesondere die Arbeiten von Wissenschaftler*innen wie *Foucault* (Winsor, 2020, S. 473; Daly, 1997, S. 27). Foucault zeigt auf, dass Macht und Wissen untrennbar miteinander verbunden sind und Wissen in Machtverhältnissen entsteht:

„Eher ist wohl anzunehmen, dass die Macht Wissen hervorbringt (und nicht bloß fördert, anwendet, ausnutzt); dass Macht und Wissen einander unmittelbar einschließen; dass es keine Machtbeziehung gibt, ohne dass sich ein entsprechendes Wissensfeld konstituiert, und kein Wissen, das nicht gleichzeitig Machtbeziehungen voraussetzt und konstituiert.“ (Foucault, 1995, S. 39)

Diese theoretischen Impulse wurden auch von der feministischen Kriminologie aufgegriffen. Im Zentrum entsprechender Forschungsströmungen standen fortan weniger umfassende Erklärungsmodelle wie das Patriarchat, wie sie etwa von radikalen oder standpunktfeministischen Ansätzen betont worden waren, sondern vielmehr die kritische Analyse von Macht- und Wissensnetzwerken, die mit Kriminalität, Strafverfolgung und sozialer Kontrolle in Zusammenhang stehen (Winsor, 2020, S. 473; Daly, 1997, S. 27; Hannah-Moffat, 2001, S. 5-9). Hannah-Moffat fasst diese Perspektive folgendermaßen zusammen:

„‘Patriarchat’ ist kein nützlicher analytischer Begriff, weil er dazu neigt, unsere Analysen der Macht auf die Unterdrückung von Frauen durch Männer zu konzentrieren. Er schränkt unsere Fähigkeit ein, die Komplexität der Machtbeziehungen an einem bestimmten sozialen Ort zu verstehen und die Machtbeziehungen zwischen Frauen zu untersuchen.“ (Hannah-Moffat, 2001, S. 8; Übers. d. Verf.)

Im Unterschied zum radikalen (Standpunkt-)Feminismus, der das Patriarchat als zentrale Erklärung für Ungleichbehandlung heranzog, rückten dadurch weitere Macht- und Ungleichheitsverhältnisse wie Klassismus und Rassismus in den Fokus (Winsor, 2020, S. 473; Hannah-Moffat, 2001, S. 8). Diese veränderte Perspektive führte dazu, dass der privilegierte Zugang von Männern zu gesellschaftlichen Ressourcen in patriarchalisch geprägten Gesellschaften sichtbar wurde, zugleich jedoch anerkannt wurde, dass nicht alle Männer in gleicher Weise von diesen Strukturen profitieren. Ebenso wurde deutlich, dass die Privilegien von Frauen in hohem Maße von weiteren Unterdrückungsmechanismen wie Rassismus, Klassismus, Heterosexismus, Altersdiskriminierung und Ableismus abhängen. In der feministischen Kriminologie wurde dieses Wissen um ungleiche soziale Chancen genutzt, um sowohl das Risiko, selbst straffällig zu werden, als auch das Risiko, Opfer von Kriminalität zu werden, differenziert zu untersuchen (Renzetti, 2013, S. 9-10; Winsor, 2020, S. 473; Chesney-Lind & Morash, 2013, S. 293; Burgess-Proctor, 2006, S. 28). In diesem Zusammenhang setzte sich das intersektionale Modell durch, das sowohl Privilegien als auch Ungleichheiten berücksichtigt und strukturelle Einschränkungen sichtbar macht (Winsor, 2020, S. 475).¹¹

¹¹ Zum multiracial feminism ausführlich: Burgess-Proctor, 2006, S. 34-40.

Die kriminologische Forschung griff den zentralen Ausgangspunkt des intersektionalen Feminismus auf und integrierte ihn in ihren Analysen. Der intersektionale Ansatz in der feministischen Kriminologie richtet den Blick dabei nicht nur auf strukturelle Begrenzungen, sondern auch auf die Handlungsfähigkeit von Frauen und Mädchen (Winsor, 2020, S. 475). Feministische Kriminolog*innen gehen davon aus, dass Frauen nicht ausschließlich an patriarchale Zwänge gebunden sind, sondern innerhalb dieser Strukturen auch Handlungsspielräume nutzen (Winsor, 2020, S. 475). Diese Handlungsfähigkeit wurde unter anderem in Studien zu Gangs und Banden mit weiblichen Mitgliedern empirisch aufgezeigt (Chesney-Lind & Morash, 2013, S. 292-293.; Irwin & Chesney-Lind, 2008). Besonders deutlich wird der intersektionale Ansatz zudem in Arbeiten von Crenshaw, die darlegt, dass die Erfahrungen von Women of Color mit Vergewaltigung und häuslicher Gewalt aus dem Zusammenwirken sich überschneidender Dimensionen von Rassismus und Sexismus hervorgehen (Crenshaw, 1991, S. 1243-1244.). Die feministische Kriminologie hat neue Zugänge zur Analyse von Kriminalität eröffnet und patriarchale Machtstrukturen sowie soziale Ungleichheiten sichtbar gemacht. In den vergangenen Jahrzehnten hat sie sich durch die Aufnahme und Weiterentwicklung unterschiedlicher feministischer Theorien kontinuierlich weiterentwickelt und wiederholt neue Forschungsperspektiven hervorgebracht.

4. Feministische Kriminologie im anglo-amerikanischen Raum

4.1 Entwicklung der feministischen Kriminologie in Deutschland

Im Zuge der zweiten feministischen Welle etablierten sich in Deutschland – ähnlich wie im angloamerikanischen Raum – erste feministische Perspektiven in der Kriminologie (Mischau, 2003b, S. 118-119). In der frühen Phase wurden feministische Ansätze in der Kriminologie und die Frauenforschung oft nicht klar voneinander unterschieden (Mischau, 2003b, S. 15, 34). Der Begriff „Frauenforschung“ etablierte sich in Deutschland zunehmend als allgemein akzeptierte Bezeichnung für Studien, die Frauen – sei es als Täterinnen oder als Opferzeuginnen – zum Gegenstand hatten. Diese Forschungsarbeiten orientierten sich häufig an konventionellen Geschlechtervorstellungen und bauten auf etablierten kriminologischen Theorien auf (Mischau, 2003b, S. 34). Im Gegensatz dazu wurde feministische Kriminologie von Forscher*innen als radikales Gegenkonzept zur etablierten Kriminologie verstanden. Die feministische kriminologische Forschung in Deutschland entwickelte sich im Kontext der Auseinandersetzung mit der kritischen Kriminologie (Mischau, 2003b, S. 224). Im Zuge dieser Entwicklung kam es auch zu Spannungen mit abolitionistischen Strömungen. Exemplarisch zeigte sich dieser Konflikt in der Auseinandersetzung zwischen Sebastian Scheerer (1985, S. 245-246) und Biggi Bender (1987, S. 449-450) in der Kritischen Justiz. Scheerer kritisierte den symbolischen Charakter der Nutzbarmachung des Strafrechts, etwa durch die Frauenbewegung, die eine Verschärfung des Sexualstrafrechts forderte. Bender hielt dem entgegen, dass gerade im Strafrecht patriarchale Machtverhältnisse fortgeschrieben würden und feministische Strafrechtsreformen – wie beispielsweise die Einführung der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe – notwendig seien, um diese aufzubrechen und die sexuelle Selbstbestimmung rechtlich anzuerkennen (Rebmann & Schlicksupp, 2024, S. 49-50). Während sich diese Debatten vor allem auf die Rolle des Strafrechts und seine politische Funktion bezogen, zielte die feministi-

sche Kriminologie insgesamt weniger auf eine Abgrenzung zur kritischen Kriminologie als vielmehr auf eine grundlegende Neubewertung der theoretischen Fundamente der Kriminologie als Disziplin. Im Zentrum stand in Anknüpfung an internationale Diskurse die Auseinandersetzung mit klassischen kriminologischen Theorien, deren androzentristische (also an männlichen Normen orientierte) Prämissen die feministische Kriminologie aufdeckte und kritisierte (Gransee & Stammermann, 1992, S. 54 f.; Mischau 2003b, S. 39). Dabei ging es sowohl um das grundsätzliche Hinterfragen etablierter theoretischer Ansätze als auch um die Reflexion des Geschlechterverständnisses innerhalb der Kriminologie.

Eine bedeutende Vertreterin der feministischen Kriminologie in Deutschland war *Gerlinda Smaus*, die als erste auf Deutsch publizierende Forscherin gilt, die kriminologische Theorie mit feministischen Analysen zusammenbrachte (Mischau, 2003a, S. 183). Erstmals wurde Gender in Verbindung mit kriminologischen Theorien erörtert (Mischau, 2003b, S. 240; Smaus, 2020a, S. 126, 146). Smaus Verständnis von Gender knüpft an poststrukturalistische Ansätze an (Smaus, 2020a, S. 129), welche Gender weniger als Eigenschaft von Individuen, sondern als Produkt sozialer Prozesse betrachten (Butler, 2015; Villa, 2010, S. 272). Sie untersucht, inwiefern das Strafrecht als Instrument patriarchaler Kontrolle dient. Ihren Analysen zufolge richtet sich das Strafrecht primär an Männer, während Frauen überwiegend durch Mechanismen informeller sozialer Kontrolle reguliert werden. Hiermit sind subtile Mechanismen der Verhaltenslenkung im privaten Bereich, die auf patriarchalen Machtstrukturen und der Konstruktion der Privatsphäre als Raum männlicher Herrschaft basieren, gemeint (Smaus, 2020a, S. 143-144). Smaus, deren Positionen im deutschen Raum teilweise kontrovers diskutiert wurden (Frommel, 2007, S. 109-110), fokussierte in ihren Beiträgen zunehmend abolitionistische Konzepte und problematisierte feministische Forderungen nach einer Kriminalisierung des Privaten – etwa solche Straftaten, die aus der Öffentlichkeit fernbleiben, weil sie im familiären Bereich geschehen (Smaus, 2020b, S. 357, 369). Sie führte aus, dass eine solche Ausweitung staatlicher Strafgewalt zwar formale Gleichheit herstelle, zugleich jedoch bestehende Macht- und Repressionsverhältnisse fortschreibe. Sie sprach sich insbesondere in ihren späteren Arbeiten insgesamt gegen das Strafrecht als Herrschaftsinstrument aus, da dieses repressiv wirke und gesellschaftliche Ungleichheiten reproduziere (Smaus, 2020b, S. 376).

4.2 Aktueller Stand feministischer Kriminologie in Deutschland

Trotz vorhandener theoretischer Ansätze zeigt sich in Deutschland, was die Einbindung von Konzepten der feministischen Kriminologie betrifft, ein weniger optimistisches Bild als in Großbritannien oder in den USA, wie *Heidensohn* (2012) es beschreibt (s.o.). Bei einer Recherche veröffentlichter Quellen, die sich explizit mit der Forschungsrichtung der feministischen Kriminologie in Deutschland auseinandersetzen, ergeben sich nur wenige direkte Treffer; viele Überlegungen zum Thema der feministischen Kriminologie stammen aus den 1990er oder den frühen 2000er Jahren. In den meisten deutschen Lehrbüchern zu Kriminologie wird in Unterkapiteln oder kurzen Abschnitten die Erklärung des „Gender Gaps“ erörtert. Der „Gender Gap“ bezeichnet die Differenz zwischen dem Kriminalitätsanteil von Männern und Frauen sowohl im Hellfeld als auch im Dunkelfeld (Eisenberg, 2024, § 48, Rn. 49-52; Meier, 2016, S. 137; Neubacher, 2023, S. 88), der, wie oben beschrieben, als historischer Ausgangspunkt genderspezifischer Ansätze in der Kriminologie beschrieben werden kann. Meistens wird als zentraler

Erklärungsansatz hierfür auf die unterschiedliche Sozialisation von Frauen und Männern verwiesen (Eisenberg, 2024, § 48, Rn. 54; Meier, 2016, S. 137; Neubacher, 2023, S. 90) und damit ein Gedanke, der insbesondere im Rahmen der zweiten feministischen Welle aufgegriffen wurde, rezipiert.

Ein Thema in deutschen Kriminologielehrbüchern ist außerdem die Emanzipationsthese als Erklärung für einen möglichen (globalen) Anstieg der Frauenkriminalität (Neubacher, 2023, S. 87). Die Emanzipationsthese geht davon aus, dass mit fortschreitender Emanzipation eine Zunahme an weiblicher Kriminalität einhergeht.¹² Spezifisch in Bezug auf Deutschland, lässt sich aber kaum ein Anstieg der Kriminalitätsbelastung von Frauen im Zuge einer fortschreitenden Emanzipation beobachten (Eisenberg, 2024, § 48, Rn. 46). Weiterhin wird abseits der in Kriminologie-Lehrbüchern üblichen Darstellungen im Zusammenhang mit der Wirkung von Emanzipation auf die Kriminalitätsdynamik die Backlash-Hypothese diskutiert. Diese besagt, dass mit der fortschreitenden Emanzipation von Frauen temporär ein Anstieg von Gewalt gegen weiblich gelesene Personen verbunden sein kann. Dieser Anstieg wird als Reaktion auf die Verunsicherung verstanden, die viele Männer in Bezug auf ihre gesellschaftliche Rolle und Machtposition empfinden können (Karstedt, 2022, S. 83). Die Backlash-Hypothese ergänzt die Diskussion, indem sie aufzeigt, dass die gesellschaftlichen Dynamiken im Zuge der Emanzipation nicht nur auf weibliche Kriminalität, sondern auch auf Gewalt gegen Frauen Einfluss nehmen könnte, wobei hier noch nicht hinreichend dazu geforscht wird, inwieweit sie spezifisch für Deutschland einen Aussagewert hat.

Auf den postmodernen feministischen Ansatz und die feministische Strafrechtswissenschaftskritik von Smaus (2020a) wird in Kriminologielehrbüchern kaum eingegangen. Nur in zwei Kriminologielehrbüchern finden sich Ausführungen zu feministischer Kriminologie sowie zur sozialen Konstruktion des Geschlechts.¹³ Wenn Geschlecht jedoch nicht als Produkt sozialer Prozesse (Butler, 2015, s.o.) betrachtet wird, besteht die Gefahr, Stereotype zu reproduzieren und somit Ungleichheiten zu verstärken. Ausführungen in Kriminologielehrbüchern zu Geschlecht und Kriminalität zielen oft darauf ab, Unterschiede zwischen der Kriminalitätsbelastung von Männern und Frauen in der Sozialisierung zu beschreiben und beinhalten in diesem Zuge auch Geschlechterstereotypen. Beispielsweise wird – mit Verweis auf eine Studie aus dem Jahr 2004 – erwähnt, dass „junge Frauen ihre Freizeit eher mit konventionellen Aktivitäten verbringen als junge Männer“ oder dass es für „junge Türkinnen“ unwahrscheinlich sei, kriminell zu werden, da sie unter einer „engen Aufsicht und Kontrolle“ stünden (Neubacher, 2023, S. 92). Solche Aussagen perpetuieren nicht nur Geschlechterbilder über Weiblichkeit, sondern auch rassistische Stereotype über „junge Türkinnen“, die als nicht selbstbestimmt angesehen werden. Das beschriebene Beispiele ist symptomatisch dafür, dass es in einigen Standardwerken an Perspektiven aus der feministischen Kriminologie mangelt, die Geschlechterbilder ebenso grundsätzlich hinterfragen, wie die unterschiedliche Kriminalitätsbelastung von weiblich und männlich gelesenen Personen.

Frommels Beobachtung (2007), dass kriminologische Standardwerke geschlechtsblind sind, scheint insofern noch weitgehend zuzutreffen. Jedenfalls fehlt es hier in der Regel an vielfältigen Perspektiven aus der feministischen Kriminologie. Institutionell ist die feministische Kriminologie bisher ebenfalls kaum verankert. An den juristischen Fakultäten, an denen in Deutschland die kriminologischen Lehrstühle typischerweise angegliedert sind, gibt es kein

¹² Siehe für ausführliche Darstellungen: Eisenberg, 2024, S. 925; Neubacher, 2020, S. 82.

¹³ Vgl. zu Verbindungen zum Konzept des symbolischen Interaktionismus: Eisenberg (2024, § 10, Rn. 28); Singelstein & Kunz (2021, S. 55).

Institut für feministische Kriminologie. Bis jetzt wurde sie insbesondere von Einzelpersonen wie Smaus in den Fachdiskurs eingebracht. Daneben gibt es auch aktuell einzelne Forschungsprojekte und Einzelforscher*innen, die sich mit Genderthemen in der Kriminologie befassen. Beispielsweise untersucht ein Beitrag von Neuber (2022) die Rolle des Gefängnisses bei der Konstruktion von Geschlechterrolle. Arbeiten wie diese sind wichtig, um lange nicht hinterfragte patriarchale Strukturen sichtbar zu machen und stereotype Vorstellungen von Kriminalität und Geschlecht zu dekonstruieren. Weiterhin positiv hervorzuheben ist ein wachsendes Interesse auch an der Sichtbarmachung weiterer – sich ganz oder teilweise überschneidender – Unterdrückungsstrukturen. Beispielsweise widmet sich ein aktuelles Forschungsprojekt des Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (2023), der Analyse von Erfahrungen und Bedürfnissen von trans* Personen im Strafvollzug; soll Forschung intersektional ausgerichtet werden, braucht es hierfür zunächst einmal Wissen.

5. Einflüsse feministischer Rechtswissenschaft in Deutschland

Mehr als die feministische Kriminologie hat in Deutschland die feministische Rechtswissenschaft Fuß gefasst und mittlerweile beachtlichen gesellschaftlichen und rechtspolitischen Einfluss erlangt.¹⁴ Ihre Entwicklung begann in Deutschland etwa in den 1980er Jahren (Baer, 2006, S. 151; Sacksofsky, 2018, S. 5-6). Entsprechend den vielfältigen Strömungen der feministischen Theorie (s.o.) existiert ebenso wie in der feministischen Kriminologie, keine einheitliche feministische Rechtswissenschaft; dennoch sollen einige ihrer charakteristischen Merkmale und aktuellen Diskussionspunkte vorgestellt werden.

Feministische Kriminologie und feministische Strafrechtswissenschaft, auf die sich die folgenden Ausführungen spezifisch beziehen, weisen deutliche Überschneidungen auf: Beide Disziplinen betrachten hergebrachte Normvorstellungen aus einer Genderperspektive. Ebenso gemeinsam ist beiden Disziplinen eine inhärente Wissenschaftskritik, die patriarchale Strukturen in der Wissenschaft dekonstruiert und in Frage stellt (Foljanty & Lembke, 2006, S. 22). Ein Spezifikum der feministischen Strafrechtswissenschaft mag darin bestehen, dass Recht als Herrschafts- und/oder Emanzipationsinstrument explizit in den Fokus gerückt wird (Sacksofsky, 2018, S. 9). Die feministische Rechtswissenschaft analysiert kritisch, wie das Recht Machtverhältnisse und soziale Ausschlüsse, insbesondere entlang der Kategorie Geschlecht, erzeugt und verfestigt (Foljanty & Lembke, 2006, S. 19). Während sich dogmatische Rechtsauslegungen typischerweise am bestehenden rechtlichen Rahmen orientieren und innerhalb dieses Systems argumentieren, überschreitet die feministische Rechtswissenschaft diese Grenzen bewusst. Sie fragt nicht nur nach der richtigen Anwendung des Rechts, sondern danach, welche gesellschaftlichen Macht- und Geschlechterverhältnisse sich in rechtlichen Normen selbst widerspiegeln und wie diese hegemonialen Strukturen kritisch hinterfragt werden können (Baer, 2006, S. 154). Insofern scheint es nur folgerichtig, dass sich in aktuellen

¹⁴ Ein Beispiel ist der Deutsche Juristinnenbund, der sich in seiner Satzung ausdrücklich der Gleichberechtigung widmet, Deutscher Juristinnenbund e.V. (2021b). Weiterhin gibt es den jährlichen Feministischen Juristinnentag. (Feministischer Juristinnentag, o. D.) sowie vereinzelte universitäre Lehrstühle, die sich mit Recht und Geschlechterstudien beschäftigen, wie z. B. an der Humboldt-Universität zu Berlin (Professur für Öffentliches Recht & Geschlechterstudien, o. D.) und der Fernuniversität Hagen (FernUniversität in Hagen, o. D.), siehe ausführlich Sacksowsky (2018, 6-7).

rechtspolitischen Debatten immer wieder Forderungen der feministischen Rechtswissenschaft wieder finden.

In der Strafrechtspolitik werden auf Initiative feministischer Stimmen aus der Rechtswissenschaft Diskussionen über zentrale Rechtsprechungsleitlinien, wie etwa zu Sexualstraftdelikten oder zur Bewertung von Tötungen in Intimpartnerschaften angestoßen. Dabei wird auch die Notwendigkeit rechtlicher Reformen untersucht (Çelebi et al., 2024; Burghardt & Steinl, 2024). Zu den Erfolgen feministischer Forderungen zählt die Abschaffung des § 219a StGB (Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche). Auch nach der großen Strafrechtsreform 2016,¹⁵ wird immer wieder die Erweiterung des Sexualstrafrechts diskutiert (Çelebi et al.). Beispielsweise wurde ausgehend der Forderung einer Jurastudentin die Einführung eines Straftatbestands für sogenanntes „Catcalling“ – also das verbale sexualisierte Ansprechen oder Nachpfeifen im öffentlichen Raum (Gräber & Horten, 2021, S. 205) – gefordert.¹⁶ Auch im rechtswissenschaftlichen Diskurs gibt es vereinzelt Befürworter*innen einer solchen Kriminalisierung, beispielsweise in Form der Einführung eines § 184i StGB, der sexuelle Belästigung erfassen soll (Schmidt, 2023, S. 239). Gegen die Einführung eines Straftatbestands zum Schutz vor Catcalling wurden vor allem dogmatische Bedenken vorgebracht (Pörner, 2021, S. 340; Steiner, 2021, S. 241; Windsberger, 2022, S. 107). Überdies ist die Reform – was in juristischer Fachliteratur allerdings kaum besprochen wird – im Hinblick auf die praktische Umsetzung in der Strafverfolgung kritikwürdig, da die Verfolgung maßgeblich vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung abhängt (Burghardt & Steinl, 2024, S. 28). Eine Regelung, die speziell auf Belästigungen im öffentlichen Raum abzielt, könnte marginalisierte Gruppen und insbesondere Männer mit Migrationsgeschichte weiter kriminalisieren. In diesem Zusammenhang verdient allgemein die Gefahr ethnosexistischer Zuschreibungen im kriminalpolitischen Diskurs besondere Aufmerksamkeit: Während *weiße* Männer bei Fällen sexualisierter Belästigung vielfach als Einzelfälle gelten, werden Männer mit Migrationsgeschichte schnell als kollektives Problem gerahmt (Spies 2023, S. 137-138; Brunner & Klappeer, S. 135). Ein prominentes Beispiel hierfür ist die Kölner Silvesternacht 2015/16, die nicht nur rassistische Narrative befeuerte, sondern auch als rechtspolitisches Argument für die Verschärfung des Sexualstrafrechts diente (Spies, 2023, S. 135-136).

Diese Kritik an der Einführung eines Straftatbestands zum Schutz vor Catcalling verweist auf ein grundlegendes Problem, das von Nickels und Morgenstern (2022) im Rahmen eines Aufsatzes zur Übertragung der Diskussion um „Carceral Feminism“ auf den deutschen Kontext aufgegriffen wurde. Carceral Feminism bezeichnet einen Begriff, den die US-Amerikanerin Bernstein prägte (Bernstein, 2007, S. 142). Sie arbeitete heraus, dass feministische Ansätze, die primär auf das Strafrecht setzen, parallel strukturelle Ungleichheiten wie Rassismus oder sozioökonomische Benachteiligungen aus dem Blick verlieren (Bernstein, 2007, S. 142). Obgleich sich nicht sämtliche Kritikpunkte auf Deutschland übertragen lassen, lässt sich auch im deutschen Kontext feststellen, dass feministische Verbände vielfach strafrechtliche Regelungen unterstützen, während kriminologische Analysen zur Sinnhaftigkeit von Strafen und deren Auswirkungen auf Täter*innen und Opfer fehlen (Nickels & Morgenstern, 2022, S. 106-107). In Debatten zum Sexualstrafrecht zeigt sich ein allgemeines Problem der feministischen Strafrechtswissenschaft: Wird Strafrecht primär als Steuerungs- oder Emanzipationsinstrument verstanden, besteht die Gefahr, dass es vorschnell und möglicherweise inadäquat zur Lösung

¹⁵ Siehe BT Drs. 19/9097 vom 06.07.2016.

¹⁶ Vgl. Deutscher Juristinnenbund e.V. (2021a, S. 4-5).; Vorangetrieben wurde die Debatte durch eine Petition (Es ist 2020. Catcalling sollte strafbar sein. – Online petition. (o. D.).)

gesellschaftlicher Probleme herangezogen wird. Tatsächlich ist Strafrecht in der Praxis nur bedingt als präzises Steuerungsinstrument geeignet. Insbesondere ist seine Wirksamkeit umstritten – auch wenn eine detaillierte Diskussion hierzu an dieser Stelle nicht erfolgen soll. Repression durch das Strafrecht erzeugt potenziell Abwärtsspiralen und betreffen vermehrt marginalisierte Personen (Dübgen, 2017, S. 142-143). Diese Dynamiken können insbesondere bei der Neueinführung von Straftatbeständen, etwa im Kontext des sogenannten Catcallings problematische Auswirkungen nach sich ziehen.

6. Fazit und Ausblick

Die feministische Kriminologie, welche sich vor allem im anglo-amerikanischen Raum entwickelte, entstand aus der Kritik an der männlich dominierten Kriminalitätsforschung, die Frauen oft ignorierte oder pathologisierte. Sie hinterfragte die Generalisierbarkeit männlicher Theorien und beleuchtete geschlechtsspezifische Unterschiede in Kriminalitätsursachen und Strafverfolgung. Mit Einflüssen der dritten feministischen Welle wurde die Perspektive um eine umfassendere Betrachtung von Unterdrückungsstrukturen erweitert. Dies kann auch die empirische Forschung bereichern, indem Studien nicht auf überholten Geschlechterstereotypen beruhen, sondern Geschlechtervorstellungen dekonstruieren.

In Deutschland hingegen steckt die feministische Kriminologie noch in den Anfängen, und Heidensohns optimistisches Bild zur Etablierung von feministischer Kriminologie lässt sich hierzulande kaum bestätigen. Veröffentlichungen stammen überwiegend aus den 1990er- und frühen 2000er-Jahren und sind auf wenige Autor*innen beschränkt. In Kriminologielehrbüchern werden insbesondere Gedanken der zweiten feministischen Welle aufgegriffen, wenn danach gefragt wird, wie eine unterschiedliche Sozialisierung die Kriminalität beeinflussen kann. Aktuelle Diskussionen (beispielsweise die Emanzipationsthese) aus dem internationalen Raum werden teilweise aufgegriffen, wobei eine vertiefte Auseinandersetzung mit Theorien und insbesondere poststrukturalistischen und intersektionalen Ansätzen eher ausbleibt. Auch im rechtswissenschaftlichen Diskurs spielen feministische kriminologische Argumente eine marginale Rolle, und die Reflexion darüber, welche Vorstellungen von Gender in der Forschung herangezogen werden, bleibt selten. Ein stärkerer Einbezug feministischer und intersektionaler Perspektiven könnte im rechtswissenschaftlichen Diskurs dazu beitragen, Unterdrückungsdynamiken differenzierter zu analysieren und diese bei Diskussionen über Strafschärfungen oder die Einführung neuer Straftatbestände angemessen zu berücksichtigen. Für die kriminologische Forschung eröffnen Ansätze aus der feministischen Kriminologie die Möglichkeit, über sozialisationstheoretische Ansätze hinauszugehen und Geschlechterrollen im Kontext gesellschaftlicher Macht- und Ungleichheitsstrukturen kritisch zu hinterfragen.

Abschließend sollen drei (potenziell) feministische und intersektionale Themenfelder der Kriminologie exemplarisch benannt werden. Zunächst lassen sich Forschungsarbeiten zur sozialen Ungleichheit in der Strafverfolgung anführen, die zeigen, dass insbesondere nicht-deutsche Personen sowie Menschen aus unteren sozialen Schichten überproportional von strafrechtlicher Kontrolle und Sanktionierung betroffen sind (Bögelein, 2025). In ähnlicher Weise verweist die Forschung zum Einsatz von Ersatzfreiheitsstrafen auf deren selektive Auswirkungen auf sozial marginalisierte Gruppen, insbesondere auf arbeitslose oder obdachlose Personen mit Suchterkrankungen oder anderen psychischen Belastungen (Bögelein, 2024, S. 3). Vor die-

sem Hintergrund erscheint eine vertiefte Auseinandersetzung damit sinnvoll, inwiefern Gender als weitere intersektionale Diskriminierungsdimension in diesen Kontexten eine Rolle spielt. Ein weiteres Themenfeld stellt die im Vergleich zur Gesamtbevölkerung deutlich erhöhte Betroffenheit von Frauen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen von geschlechtsspezifischer Gewalt dar (Schrötte et al., 2014, S. 23-24). Darüber hinaus rückt aus intersektionaler Perspektive der „Zugang zum Recht“ („access to justice“) in den Fokus, der über den formalen Zugang zu Gerichten hinaus die tatsächlichen Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung umfasst (Kaufmann, 2017, S. 15). In Deutschland stoßen Menschen hierbei auf unterschiedliche Barrieren. Insbesondere Frauen mit Migrationsgeschichte sind häufig mit mangelnden Informationen über ihre Rechte, fehlendem Wissen über Rechtsschutzmöglichkeiten, Sprachbarrieren sowie begrenzten finanziellen Ressourcen konfrontiert. Diese Zugangsprobleme werden nicht selten durch fehlende Unterstützung im sozialen Umfeld, psychische Belastungen sowie Diskriminierungserfahrungen oder aufenthaltsrechtliche Unsicherheiten – insbesondere im Kontext häuslicher Gewalt – weiter verschärft (Chesney-Lind & Morash, 2013, S. 296-297.; vgl. auch Rudolf, 2014).

Für die Erforschung solcher komplexen Ausschluss- und Ungleichheitsmechanismen erweist sich der qualitative, reflexive und empathische Zugang, wie er in der feministischen Kriminologie vielfach vertreten wird, als besonders geeignet, da er es ermöglicht, strukturelle Machtverhältnisse aus der Perspektive der Betroffenen sichtbar zu machen (vgl. oben 3.). Eine feministische, intersektionale Kriminologie kann aufzeigen, wie tief verwurzelte gesellschaftliche Strukturen verändert werden können. Dabei bleibt es Herausforderung und Chance zugleich, die Erkenntnisse aus der Forschung in den gesellschaftlichen und politischen Diskurs zu tragen. Gerade in Deutschland gibt es noch ein großes Potenzial, neue Perspektiven einzunehmen und soziale Ungleichheiten offenzulegen.

Literaturverzeichnis

- Albrecht, P.-A. (2010). *Kriminologie: Eine Grundlegung zum Strafrecht; ein Studienbuch* (4. Aufl.). C. H. Beck. München.
- Baer, S. (2006). Rechtswissenschaft. In C. von Braun & I. Stephan (Hrsg.), *Gender Studien: eine Einführung* (2. Aufl., S. 149-162). J. B. Metzler. Stuttgart; Weimar.
- Barskanmaz, C. & Samour, N. (2020). Das Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse. *Verfassungsblog*. <https://verfassungsblog.de/das-diskriminierungsverbot-aufgrund-der-rasse/> (Abrufdatum 07.11.2025).
- Barskanmaz, C. (2019). *Recht und Rassismus*. Springer. Berlin, Heidelberg.
- Barry, K. (1981). Female Sexual Slavery: Understanding the International Dimensions of Women's Oppression. *Human Rights Quarterly*, Spring 1981, Vol. 3, No. 2, 44-52.
- Barry, K. (1984). *Female Sexual Slavery*. Neuaufl. New York University Press, New York.
- Becker, H. S. (1963). *Outsiders: studies in the sociology of deviance*. Free Press, New York.
- Bender, B. (1987). Die Feministinnen und das Strafrecht - eine Replik *Kritische Justiz*, 449-453.
- Bernstein, E. (2007). The Sexual Politics of the "New Abolitionism". *differences* 18 (3), S. 128-151. DOI: <https://doi.org/10.1215/10407391-2007-013>.
- Bögelein, N. (2024). Kaum mehr als ein Schritt in die richtige Richtung. *Kriminalpolitische Zeitschrift* (1), 1-4.
- Bögelein, N. (2025). Soziale Ungleichheit in der Strafverfolgung. In G.R. Wollinger (Hrsg.), *Prävention und gesellschaftlicher Frieden* (S. 195-231). DPT Verlag. Hannover.

- Brunner, C. & Klappeer, C. M. (2018). Gender? Trouble! Unbehagliche Eindrücke angesichts aktueller Debatten über Gewalt und Geschlecht. *Femina Politica - Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft* 27 (1), 133–137. DOI: <https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v27i1.14>.
- Burgess-Proctor, A. (2006). Intersections of race, class, gender, and crime. *Feminist Criminology*, 1(1), 27–47. <https://doi.org/10.1177/1557085105282899>.
- Burghardt, B. & Steinl, L. (2024). A Master's Tool? – Zur Notwendigkeit einer feministischen Kriminalisierungstheorie. *Kritische Justiz*, 57(1), 14–29. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2024-1-14>.
- Butler, J. (2015). *Gender Trouble: Feminism and the Subversion of Identity* (First issued in hardback). Routledge Taylor & Francis Group. New York; London.
- Campbell, R. & Stevenson, A. (2025). From 'white slavery' to 'female sexual slavery': the UN and global radical feminism against sex work. *Third World Quarterly*, 1–18. <https://doi.org/10.1080/01436597.2025.2460652>.
- Çelebi, D. (2024). Intersektionalität und Strafrecht – eine theoretische und dogmatische Annäherung, *Kritische Justiz* 57 (1), 30–45. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2024-1-30>.
- Chesney-Lind, M., & Morash, M. (2013). Transformative feminist criminology: A critical re-thinking of a discipline. *Critical Criminology*, 21(4), 1–17.
- Combahee River Collective (1977), The Combahee River Collective Statement, In Eisenstein, Z. (Hrsg.). *Capitalist patriarchy and the case for socialist feminism*. (362–372), Monthly Review Press, New York.
- Crenshaw, K. (1991). Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Color. *Stanford Law Review*, Jul., 1991, Vol. 43, No. 6 (Jul., 1991), 1241–1299. <https://doi.org/10.2307/1229039>.
- Crenshaw, K. (2013). Die Intersektion von „Rasse“ und Geschlecht demarginalisieren: Eine Schwarze feministische Kritik am Antidiskriminierungsrecht, der feministischen Theorie und der antirassistischen Politik [Gekürzte und redaktionell überarbeitete Übersetzung von Demarginalizing the Intersection of Race and Sex (1989)]. In M. T. Herrera Vivar & L. Supik (Hrsg.), *Intersektionalität* (2. Aufl., S. 35–59). Springer VS. Wiesbaden.
- Daly, K. (1994). *Gender, Crime, and Punishment*. Yale University Press. New Haven and London.
- Daly, K. (1997). Different ways of conceptualizing sex/gender in feminist theory and their implications for criminology. *Theoretical Criminology*, 1(1), 25–51.
- Daly, K., & Chesney-Lind, M. (1988). Feminism and criminology. *Justice Quarterly*, 5(4), 497–538.
- Davis, A. (2022). *Rassismus, Sexismus und Klassenkampf*. Unrast Verlag, Münster.
- Deutscher Juristinnenbund e.V. (2021a). Policy Paper zur Pressemitteilung ST21-09. <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st21-09> (Abrufdatum 07.11.2025).
- Deutscher Juristinnenbund e.V. (2021b). Satzung des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (Fassung vom 17. September 2000, zuletzt geändert am 9. Oktober 2021). <https://www.djb.de/ueberuns/satzung> (Abrufdatum 07.11.2025).
- Dobash, R. E. & Dobash, R. P. (1979). *Violence against Wives: A case against the Patriarchy*. Free Press, New York.
- Dobash, R. E. & Dobash, R. P. (1997). What were they thinking? Men who murder an intimate partner, violence against women, 111–134. <https://doi.org/10.1177/1077801210391219>.
- Dübgen, F. (2017). Strafe als Herrschaftsmechanismus: Zum Gefängnis als Ort der Reproduktion gesellschaftlicher Machtverhältnisse. *Kritische Justiz*, 50(2), 141–152.
- Eisenberg, U. & Kölbel, R. (2024). *Kriminologie* (8. Aufl.). Mohr Siebeck. Tübingen.
- Feministischer Juristinnentag. (o. D.). <https://www.feministischer-juristinnentag.de/> (Abrufdatum 07.11.2025).
- FernUniversität in Hagen. (o. D.). <https://www.fernuni-hagen.de/gender-im-recht/team/index.shtml> (Abrufdatum 07.11.2025).
- Flick, U. (2022). Gütekriterien qualitativer Sozialforschung. In Baur, N. & Blasius, J. (Hrsg.) *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 533–548). Springer VS. Wiesbaden.

- Friedrich-Ebert-Stiftung. (n.d.). PoC oder auch: People of Color. Gender Glossar. <https://www.fes.de/wissen/gender-glossar/people-of-color> (Abrufdatum 16.07.2025).
- Foljanty, L. & Lembke, U. (2006). *Feministische Rechtswissenschaft: Ein Studienbuch* (1. Aufl.). Nomos. Baden-Baden.
- Foljanty, L. & Lembke, U. (2014). Die Konstruktion des Anderen in der „Ehrenmord“- Rechtsprechung, *Kritische Justiz*, 298-315.
- Foucault, M. (1995). *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*. Suhrkamp. Frankfurt am Main.
- Frommel, Monika (2007). Feministische Kriminologie. In Karlhans Liebl (Hrsg.), *Kriminologie im 21. Jahrhundert* (S. 107–123). Springer VS. Wiesbaden.
- Gelles, R. J./Straus, M. A. (1979), Violence in the American Family, in: *Journal of Social Issues* 1979 Vol. 35 (2), S. 15-39.
- Gräber, M. & Horten, B. (2021). Kriminologischer Beitrag, Sexuelle Belästigung ohne Körperkontakt („catcalling“) – zukünftig ein Straftatbestand?. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 15(2), 205–208. <https://doi.org/10.1007/s11757-021-00654-z>.
- Gransee, C. & Stammermann, U. (1992). Kriminalität als Konstruktion von Wirklichkeit und die Kategorie Geschlecht. Versuch einer feministischen Perspektive. Centaurus Verlag & Media. Pfaffenweiler.
- Hagan, J., Simpson, J. & Gillis, A.R. (1986). Class in the Household: A Power- Control Theory of Gender and Delinquency; *American Journal of Sociology*, Vol. 92, No. 4 (Jan. 1987), 788-816.
- Hannah-Moffat, K. (2001). *Punishment in disguise: Penal governance and federalism in the age of the security state*. University of Toronto Press. Toronto. <https://doi.org/10.3138/9781442678903>.
- Harding, S. G. (1990). *Feministische Wissenschaftstheorie: Zum Verhältnis von Wissenschaft und sozialem Geschlecht* (1. Aufl.). Argument-Verlag. Hamburg.
- Heidensohn, F. (2012). The future of feminist criminology. *Crime, Media, Culture: An International Journal*, 8(2), 123–134. <https://doi.org/10.1177/1741659012444431>.
- Hertrampf, S. (2008). Ein Tomatenwurf und seine Folgen. bpb. <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/frauenbewegung/35287/ein-tomatenwurf-und-seine-folgen/> (Abrufdatum 07.11.2025).
- Hirschi, T. (1969). *Causes of Delinquency*. University of California Press. Berkely, California.
- Hooks, b. (1981). *Ain't I a woman. Black women and feminism*. South End Press. Boston, M.A.
- Hoyle, C. (2007). Feminism, Victimology and Domestic Violence. In Walklate, S. (Hrsg.), *Handbook of Victims and Victimology*, (S. 146–174). Routledge. New York.
- Irwin, K., & Chesney-Lind, M. (2008). Girls' violence: Beyond dangerous masculinity. *Sociology Compass*, 2(3), 837–855.
- Johnson, M. P. (1995), Patriarchal terrorism and common couple violence: Two forms of violence against women, in: *Journal of Marriage and the Family* 1995 Vol. 57, S. 238-294.
- Karsch, M. (2016). *Feminismus*. Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn.
- Karstedt, S. (2022). Zwischen Mythen und Wissenschaft: Genderaspekte in der Kriminologie. In T. Bartsch, Y. Krieg, I. Schuchmann, H. Schüttler, L. Steinl, M. Werner & B. Zietlow (Hrsg.), *Gender & Crime* (S. 74 - 86). Nomos. Baden-Baden.
- Kaufmann, C. (2017). Einleitung Zugang zum Recht: vielfältig und anspruchsvoll. In C. Kaufmann & C. Hausammann (Hrsg.), *Zugang zum Recht* (S. 15-22). Helbing Lichtenhahn Verlag. Basel.
- Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (2023). Neues Forschungsprojekt des KFN: Trans Personen im Strafvollzug. <https://kfn.de/blog/2023/06/neues-forschungsprojekt-des-kfn-trans-personen-im-strafvollzug/> (Abrufdatum 16.07.2025).
- Kuckartz, U./Rädiker, S. (2024), *Qualitative Inhaltsanalyse*, 6. Auflage, Beltz Juventa, Weinheim, Basel.
- Kury, H. (2010). Entwicklungslinien und zentrale Befunde der Viktimologie. In Hartmann, J. (Hrsg.) *Perspektiven professioneller Opferhilfe* (S. 51 - 72). VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.
- Liebscher, D. (2021). *Rasse im Recht - Recht gegen Rassismus*. Suhrkamp. Berlin.

- Lombroso, C. (1887). *Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung*, Richter. Hamburg.
- Mayring, P. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse*, 13. Auflage, Beltz, Weinheim, Basel.
- Merton, R. (1938). Social Structure and Anomie. *American Sociological Review*. Vol. 3, No. 5. 672-682. <https://doi.org/10.2307/2084686>.
- Meier, B.-D. (2016). *Kriminologie* (5. Aufl.). C. H. Beck. München. <https://doi.org/10.17104/9783406730931>.
- Mischau, A. (2003a). Erste Ansätze einer feministischen Wissenschaft(skritik) in der Kritischen Kriminologie. In A. Mischau (Hrsg.) *Frauenforschung und feministische Ansätze in der Kriminologie* (2. Aufl., S. 179–224). Centaurus Verlag, Herbolzheim. https://doi.org/10.1007/978-3-86226-872-6_5.
- Mischau, A. (2003b). *Frauenforschung und Feministische Ansätze in der Kriminologie*. Frauen Im Recht! Centaurus Verlag, Herbolzheim.
- Neubacher, F. (2023). *Kriminologie* (5. Aufl.). NomosLehrbuch. Nomos. Baden-Baden.
- Neuber, Anke (2022). Die gendered pains of imprisonment – Geschlechtertheoretische Perspektiven in der Strafvollzugswissenschaft. In T. Bartsch, Y. Krieg, I. Schuchmann, H. Schüttler, L. Steinl, M. Werner und B. Zietlow (Hg.), *Gender & Crime* (S. 167 - 182). Nomos. Baden-Baden.
- Neue deutsche Medienmacher*innen. (n. d.). Race. In Glossar. <https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/race/> (Abrufdatum 07.11.2025).
- Nickels, J.; Morgenstern, C. (2022). Carceral Feminism. In T. Bartsch, Y. Krieg, I. Schuchmann, H. Schüttler, L. Steinl, M. Werner und B. Zietlow (Hg.), *Gender & Crime* (S. 97 – 107). Nomos. Baden-Baden.
- openPetition. (o. D.). *Es ist 2020: Catcalling sollte strafbar sein*. <https://www.openpetition.de/petition/online/es-ist-2020-catcalling-sollte-strafbar-sein> (Abrufdatum 07.11.2025).
- Pörner, T. (2021). Das sog. Catcalling - Strafwürdiges Unrecht oder bloße Bagatelle? *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 336–341
- Professur für Öffentliches Recht & Geschlechterstudien (o. D.). HU Berlin REWI. <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/lb/bae> (Abrufdatum 07.11.2025).
- Rebmann, F. & Schlicksupp, (2025) Sozialnormtransformative Kriminalpolitik? Ideengeschichtliche Perspektiven auf kontemporäre punitive Trends. In A. Petzsche, I. Schuchmann, L. Steinl, A. Werkmeister (Hg.), *Strafrecht und Krise* (S. 33 – 56). Nomos. Baden-Baden.
- Renzetti, C. M. (2013). *Feminist criminology. Key ideas in criminology*. Routledge. London; New York. <https://doi.org/10.4324/9780203930311>.
- Rudolf, B. (2014). Rechte haben – Recht bekommen, Das Menschenrecht auf Zugang zum Recht. (Essay). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/40421>.
- Sacksofsky, U. (2018). Rechtswissenschaft: Geschlechterforschung im Recht – Ambivalenzen zwischen Herrschafts- und Emanzipationsinstrument. In Kortendiek, Riegraf & Sabisch (Hrsg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung* (S. 1–11). Springer VS. Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-12500-4_128-1.
- Scheerer, S. (1985). Neue soziale Bewegungen und Strafrecht *Kritische Justiz*, 245 – 254.
- Schmidt, A. (2023). Gesetzesvorschlag zur Regelung sexueller Belästigung. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 235–241.
- Schrötte, M. (2010). Kritische Anmerkungen zur These der Gendersymmetrie bei Gewalt in Paarbeziehungen. *Gender Heft 1*, 2010, 133–151.

- Schrötte, M./Glammeier, S./Sellach, B./Hornberg, C./Kavemann, B./Puhe, H./Zinsmeister, J. (2014), Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland, Kurzfassung, BMFSFJ (Hrsg.), 3. Auflage, online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.bund.de/resource/blob/94204/3bf4ebbo2f108a31d5906d75dd9af8cf/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-kurzfassung-data.pdf> (Abrufdatum 12.01.2026).
- Singelstein, T. & Kunz, K.-L. (2021). Kriminologie: Eine Grundlegung (8. Aufl.). Utb. Stuttgart; Bern. <https://doi.org/10.36198/9783838556437>.
- Smaus, G. (2020a). Soziale Kontrolle und das Geschlechterverhältnis (1993). In J. Feest, B. Pali & G. Smaus (Hrsg.), Gerlinda Smaus: „Ich bin ich“: Beiträge zur feministischen Kriminologie (S. 129–148). Springer VS. Wiesbaden; Heidelberg.
- Smaus, G. (2020b). Welchen Sinn hat die Frage nach dem Geschlecht des Strafrechts (2010). In J. Feest, B. Pali und G. Smaus (Hg.): Gerlinda Smaus: „Ich bin ich“. Beiträge zur feministischen Kriminologie (S. 355–383). Springer VS. Wiesbaden; Heidelberg.
- Smith, D. E. (1974). Women's perspective as a radical critique of sociology. *Sociological Inquiry*, 44(1), 7–13.
- Spierenburg, P. (2016). The rise of criminology in its historical context. In M. J. Lynch, V. L. Laska, & K. McKinney (Eds.), *The Oxford handbook of the history of crime and criminal justice* (S. 373–395). Oxford University Press. New York.
- Spies, T. (2023). Aktuelle Debatten um sexualisierte Gewalt: Hegemoniale Vorstellungen und „Otherring“. *Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft*, S. 121–140.
- Steiner, D. (2021). Catcalling: Gesetzgeber in der Pflicht? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 241–243.
- Sutherland, E. H (1939). *Principles of Criminology* (3. Aufl.). Lippincott. Chicago (u.a.).
- Teixeira, M. (2022). Die epistemische Ambiguität der Verwundbarkeit. *Zeitschrift für Praktische Philosophie*, 9(1), 155–179.
- UN Women Deutschland (2020), Was ist intersektionaler Feminismus?, abgerufen am 12. Januar 2026, von: <https://unwomen.de/intersektionaler-feminismus/>.
- Villa, P.-I. (2010). Poststrukturalismus. In R. Becker & B. Kortendiek (Hrsg.), *Geschlecht und Gesellschaft: Band 35. Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung: Theorie, Methoden, Empirie* (3. Aufl., S. 269–273). VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92041-2_31.
- Windsberger, A. (2022). Should catcalling be punishable. *Neue Kriminalpolitik*, 34(3), 342 - 358.
- Winsor, K. D. (2020). Staying with the social project: A review of feminist criminology. *Social & Legal Studies*, 29(4), 470–488.

Kontakt | Contact

Laya Alizad | Freie Universität Berlin | Professur für Strafrecht und Kriminologie | laya.alizad@fu-berlin.de

Johanna Rothenburg | Freie Universität Berlin | Professur für Strafrecht und Kriminologie | j.rothenburg@fu-berlin.de